

Central-Blatt

für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
in

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. April 1883.

Nr 15.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen, betreffend die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern; — Ausführungsbestimmungen zur Verzehrung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs; — Befugniß einer Steuerfelle Seite 91

2. **Sanitäts-Wesen:** Frequenz-Erhebung 93
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende März 1883 94
4. **Wach- und Gewicht-Wesen:** Abänderungen des Vergleichsmaßes der Eichungs-Aufsichtsbehörden und der Wächter 96
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 97

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. d. Mis. die nachstehenden

Bestimmungen,

die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern betreffend,

beschlossen:

1. Das zollpflichtige Gewicht von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, welche einem Zollfuß von höchstens 4 Mark für 100 Kilogramm unterliegen, sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Petroleum kann von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Centesimalwaage (Vesleitwaage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung (Bruttogewicht) das Gewicht des leeren Wagens (Eigengewicht) abgezogen wird. Für höher tarificirte Gegenstände darf die Gewichtsermittlung in derselben Weise mit Genehmigung des Amtsvorstandes, jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung derselben auf den gewöhnlichen Waagen in Folge ihrer Größe oder Schwere unverhältnismäßige Schwierigkeiten bietet.

2. Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Baarendisponent keinen Widerspruch erhebt, in den zu 1 bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung desselben nicht mehr als zwei Jahre verfloßen sind.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche des Wagens angesehen werden, wenn die Inventarienkäde des letzteren nicht vollständig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnismäßig kleinerer Inventarienkäde handelt.